

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft der Philologischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 27. September 2006 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft der Philologischen Fakultät vom 11. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 49, Seiten 335 - 336, vom 11. November 2003) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt **neu** gefasst:

„(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Diese besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/dozentinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der beteiligten Fächer sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Philologischen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt **neu** gefasst:

„(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- ein mindestens dreijähriges Studium in einem sprachwissenschaftlichen Studiengang oder einem philologischen Studiengang mit sprachwissenschaftlicher Schwerpunktbildung an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
- über sehr gute Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache (Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - durch einen Sprachtest nachzuweisen sind. Bewerber/Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nur in einer dieser beiden Sprachen über Kenntnisse auf Niveau C1 verfügen und in der anderen Kenntnisse auf Niveau B2 nachweisen, können unter Vorbehalt zugelassen werden; die Sprachkenntnisse auf Niveau C1 sind in diesem Fall spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt **neu** gefasst:

„(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

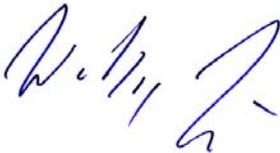
- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
- beglaubigte Kopien des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie ein Transcript of Records (Leistungsübersicht), aus dem die Studieninhalte hervorgehen (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
- gegebenenfalls ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche und/oder Englische;
- zwei Gutachten bzw. Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer Sprache);

- ein „letter of motivation“ (zwei bis drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;
- ein Essay in englischer oder deutscher Sprache im Umfang von ca. 2.500 Wörtern zu einem selbst gewählten linguistischen Thema, das Bezug auf eines der sechs sprachwissenschaftlichen Module des Studienganges „European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft“ nimmt;
- ein tabellarischer Lebenslauf („curriculum vitae“) im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2007.

Freiburg, den 9. Oktober 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Jäger', is written over a faint circular stamp.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor